

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. FEBRUAR 1950

NUMMER 11

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 30. 1. 1950, Bestimmungen zur einheitlichen Regelung der freien Heilfürsorge für die Polizeibehörden im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 93.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.****A. Innenministerium****IV. Öffentliche Sicherheit****Bestimmungen****zur einheitlichen Regelung der freien Heilfürsorge
für die Polizeibehörden
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1950 —
IV C 7 Tgb.-Nr. 18/50

Allgemeines

1. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister wird die freie Heilfürsorge der Polizeibeamten im Lande Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1950 einheitlich geregelt. Diese Regelung wird bis zum 31. März 1952 befristet.

2. Den in Ziffer 14 aufgeführten Polizeibeamten wird bei allen Krankheitsfällen freie Heilfürsorge gewährt.

3. Polizeibehörden nach dieser Bestimmung sind:

a) der Innenminister für alle im Haushalt des Innenministeriums etatisierten Polizeidienststellen,
b) die Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen „Polizeiausschüsse“.

4. Die Kosten der Heilfürsorge werden vom Innenminister für alle im Landeshaushalt etatisierten Polizeidienststellen getragen. Die SK.- und RB.-Polizeibehörden tragen die Kosten für die Heilfürsorge ihrer Beamten.

5. Ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der einem durch einen Dienstunfall verletzten Polizeibeamten gegen einen Dritten zusteht, geht auf seine zuständige Polizeibehörde über (Schmerzensgeld ausgenommen).

6. In allen anderen Fällen, in denen den heilfürsorgeberechtigten Beamten für die Körperverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften ein Dritter schadenersatzpflichtig ist, geht dieser Anspruch nicht auf die Polizeibehörde über. In diesen Fällen hat der Beamte seiner Behörde die entstehenden Selbstkosten zu ersetzen.

Die Behörde kann die Zession des Anspruches gegen den Dritten nach ihrem Ermessen verlangen. Wird der Anspruch des heilfürsorgeberechtigten Beamten abgetreten, so soll der Anspruch der Behörde auf Erstattung der Heilbehandlungskosten nicht geltend gemacht werden.

7. Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Heilbehandlung auf Grund dieser Bestimmung können weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden.

8. Sind einem Beamten infolge der „Ersten Hilfe“ besondere Kosten (Krankenwagen usw.) entstanden, so ist der nachweisbar notwendige Aufwand zu erstatten.

9. Alle im Zuge der freien Heilfürsorge notwendigen Maßnahmen müssen entweder von Polizei-(Vertrags-)Ärzten ergriffen oder, soweit dies nicht möglich ist, von ihnen oder von dem verantwortlichen Dienstvorgesetzten veranlaßt werden.

10. Die Kosten für alle nicht von Polizei-(Vertrags-)Ärzten ausgeführten ärztlichen Leistungen werden nach den Mindestsätzen der zur Zeit geltenden Gebührenordnung von den einzelnen Polizeibehörden übernommen.

11. Alle im Zusammenhang mit der freien Heilfürsorge notwendigen Genehmigungen sind bei der betreffenden Polizeibehörde einzuholen. Alle mir unmittelbar unterstellt Dienststellen beantragen die Genehmigung bei mir.

12. Kein Polizeibeamter soll außerhalb des Rahmens der ihm zu gewährenden „Freien Heilfürsorge“ vom Polizei-(Vertrags-)Arzt weder gegen Entgelt noch unentgeltlich behandelt werden. Ärztliche Bescheinigungen, die im Rahmen der „Freien Heilfürsorge“ für den Polizeibeamten notwendig sind, sind vom Polizei-(Vertrags-)Arzt unentgeltlich auszustellen.

13. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens im Anschluß an einen Dienstunfall ist durch den zuständigen Polizei-(Vertrags-)Arzt festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen des Dienstunfallen zurückgeblieben sind, und worin diese bestehen. Die Niederschrift dieser Feststellung ist dem Verletzten zur Anerkennung vorzulegen und so dann zu seinen Personalakten zu nehmen.

Umfang der freien Heilfürsorge

14. Anrecht auf freie Heilfürsorge haben:

- a) uniformierte Beamte (künd- und unkündbare),
- b) Kriminalpolizeibeamte (künd- und unkündbare),
- c) Polizeianwärter,
- d) Hilfspolizeibeamte nur bei einem Dienstunfall.

15. Die freie Heilfürsorge umfaßt:

- a) ärztliche Behandlung,
- b) Verabfolgung von Heilmitteln, Ausstattung mit Körpersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
- c) Zahnbehandlung,

- d) fachärztliche Behandlung,
- e) Krankenhausbehandlung,
- f) Kuren in Polizei-Kurheimen,
- g) Kuren in anderen Bade- und Kurorten und in Heilstätten.

Arztliche Behandlung

16. Die ärztliche Behandlung erfolgt durch die Polizei-(Vertrags-)Ärzte und die frei praktizierenden Ärzte, Zahnärzte und Dentisten auf Grund der Vorlage einer Überweisung:

- a) ambulant auf den Polizei-Sanitätsstellen durch Polizei-(Vertrags-)Ärzte oder bei den Privatarzten,
- b) stationär, soweit vorhanden, auf den Polizei-Sanitätsstellen und in Krankenhäusern,
- c) durch Hausbesuche.

17. Soweit die Betreuung der heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten einem Polizei-(Vertrags-)Arzt übertragen worden ist, muß in erster Linie dieser in Anspruch genommen werden. Ist dies mit Rücksicht auf die Entfernung oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht möglich, so kann der nächste Privatarzt unter Vorlage eines von der Dienststelle ausgestellten Überweisungsscheines zu Rate gezogen werden. In dringenden Fällen hat der Polizeibeamte dem Privatarzt unter Vorweisung seines Dienstausweises seine zuständige Polizeibehörde zu nennen und den Arzt darauf aufmerksam zu machen, daß diese die Kosten nach den Mindestsätzen der geltenden Gebührenordnung trägt. Der Überweisungsschein der Dienststelle oder des Polizei-(Vertrags-)Arztes ist unverzüglich nachzureichen.

18. Lehnt der Privatarzt die Behandlung nach den Mindestsätzen der geltenden Gebührenordnung ab, so müssen die Kosten nach den ortsüblichen Sätzen der Gebührenordnung übernommen werden, wenn die Notwendigkeit vom Polizei-(Vertrags-)Arzt anerkannt wird.

19. Anspruch auf Hausbesuch besteht nur, wenn der Zustand des Erkrankten das Aufsuchen der Polizei-Sanitätsstelle oder Arztpraxis nicht gestattet.

20. Wurde wegen plötzlicher schwerer Erkrankung oder bei Unglücksfällen ausnahmsweise ein Privatarzt in Anspruch genommen, obgleich ein Polizei-(Vertrags-)Arzt zur Betreuung der Beamten verpflichtet ist, so ist dieser spätestens am folgenden Tage zu benachrichtigen, damit er die Weiterbehandlung übernehmen kann.

21. Kosten für ärztliche Behandlung zu rein kosmetischen Zwecken werden nur übernommen, wenn es sich um die Beseitigung entstellender Folgen einer Dienstbeschädigung handelt.

22. Lassen sich heilfürsorgeberechtigte Beamte von Privatarzten oder Heilpraktikern behandeln, obgleich ihre Betreuung einem Polizei-(Vertrags-)Arzt obliegt, so findet eine Erstattung der Kosten nicht statt. Der Beamte bleibt aber in jedem Falle in der polizeiamtsärztlichen Überwachung.

Er hat eine Bescheinigung mit sonstigen Unterlagen des behandelnden Arztes vorzulegen und sich ggf. der polizeiamtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Es steht dem Polizei-(Vertrags-)Arzt das Recht zu, Auskünfte über die Erkrankung bei dem behandelnden Arzt einzuholen. Über die Dienstfähigkeit entscheidet einzig und allein der Polizei-Amtsarzt.

Verabfolgung von Heilmitteln, orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln

23. Die Verabfolgung von Heilmitteln ist mit größter Sparsamkeit zu verordnen. Soweit es sich um unentbehr-

liche Spezialmittel handelt, dürfen sie bis zu einem Verkaufspreis von 5 DM verabfolgt werden. Die Verordnung teurerer Präparate muß besonders von der Polizeibehörde genehmigt werden. Stärkungsmittel und Mineralwässer dürfen nur zu Heilzwecken verordnet werden (bis zu 6 Monaten).

24. Elektrische und physikalische Behandlungen (Heißluft, Sollux, Höhensonnen, Kurzwellen, Massage, Bäder usw.), deren Einzelanwendung den Betrag von 25 DM nicht übersteigt, sowie Rö.-Oberflächenbestrahlungen bis zum Betrage von 25 DM, sofern sie nicht durch polizeieigene Geräte ausgeführt werden können, werden durch die Polizei-(Vertrags-)Ärzte verordnet. Strahlenbehandlung (Rö.-Tiefenbestrahlung, Radium) und Ultraschallbehandlung sind unter Angabe der entstehenden Kosten bei der Polizeibehörde zu beantragen.

Röntgendifurchleuchtungen und -aufnahmen zu diagnostischen Zwecken sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind hingegen vor allem bei Polizeidienstunfällen zur Sicherung der Diagnose weitestgehend in Anspruch zu nehmen.

25. Zu den Hilfsmitteln gehören nicht nur Gebrauchsmitte oder Gegenstände, die unmittelbar die Dienst- und Erwerbsfähigkeit heben, sondern auch solche, die notwendig sind, den Allgemeinzustand der Patienten zu bessern, körperliche Beschwerden zu beseitigen oder eine Verschlimmerung zu verhüten. Was als Hilfsmittel anzusehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Im allgemeinen gehören hierzu orthopädische Gebrauchsgegenstände wie Krücken, fahrbare Stühle usw. Zur Gewährung der Hilfsmittel gehören auch die zur Instandsetzung der Hilfsmittel benötigten Auslagen. Sofern diese Kosten 25 DM übersteigen, ist ihre Übernahme bei der Polizeibehörde zu beantragen.

26. Brillen und Brillengläser werden nur auf polizeiärztliche Verordnung nach vorheriger Inanspruchnahme eines Augenarztes gewährt. Für die Brillenfassung ist die einfachste Form zu wählen. Es wird keine Reservebrille gewährt. Kosten für eine Brille, die den Betrag von 25 DM überschreitet, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Polizeibehörde.

27. Anträge auf Körperersatzstücke, Bandagen usw., orthopädisches Schuhwerk werden von der maßgebenden Polizeibehörde entschieden. Fußeinlagen, soweit erforderlich nach Gipsabdruck, Bruchbänder, Suspensorien und ähnliche kleine Hilfsmittel werden vom Polizei-(Vertrags-)Arzt verordnet. Der ortsübliche Preis ist zugrunde zu legen und nötigenfalls bei orthopädischen Versorgungsstellen zu erfragen. Ist die Instandsetzung von Körperersatzstücken usw. durch eigenes Verschulden des Beamten notwendig geworden, so hat er die Kosten selbst zu tragen.

Zahnärztliche Behandlung

28. Die zahnärztliche Versorgung der Polizeibeamten ist sichergestellt:

- a) durch Vertragszahnärzte,
- b) durch die frei praktizierenden Zahnärzte (KZV),
- c) durch die praktizierenden Dentisten.

Die Ausführung von Zahnersatz unterliegt der vorherigen Genehmigung der Polizeibehörde. Inanspruchnahme der Zahnärzte und Dentisten kann nur auf Grund eines vom Polizei-(Vertrags-)Arzt oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, von dem zuständigen Dienstvorgesetzten des Patienten ausgestellten Überweisungsscheines erfolgen. Bei Inanspruchnahme des Zahnarztes ohne Überweisungsschein ist nach Ziffer 22 sinngemäß zu verfahren.

29. In bezug auf die konservierende zahnärztliche Behandlung, die zum Zwecke der Erhaltung gefährdeter Zähne notwendig ist, soll großzügig verfahren werden. Mund- und Kiefererkrankungen sollen weitestgehend vom zuständigen Polizei-(Vertrags-)Arzt behandelt werden.

Rö.-Aufnahmen der Zähne und der Kiefer sind auf Vorschlag des behandelnden Zahnarztes durch den Polizei-(Vertrags-)Arzt zu veranlassen und der Polizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen.

30. Zahnersatz kann auf Kosten der Behörden gewährt werden:

- a) wenn er nach polizeiärztlichem Ermessen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Beamten unbedingt notwendig ist,
- b) wenn Verlust oder Unbrauchbarkeit vorher gebrauchsfähiger Zähne durch einen Dienstunfall verursacht worden ist,
- c) wenn er durch Krankheit notwendig geworden ist (Parodontose) (vgl. Ziffer 34).

31. Als Zahnersatz gelten Gaumenplatten, Stiftzähne, Brücken und Kronen. Es ist stets die einfachste Art der Ausführung zu wählen, mit der der beabsichtigte Zweck in sachgemäßer und dauerhafter Weise erreicht wird. Durch darüber hinausgehende Wünsche darf die Kasse der Polizeibehörden nicht belastet werden. Kronen und Brücken werden auf Kosten der Polizeibehörde nur dann gewährt, wenn besondere Umstände festen Ersatz unbedingt notwendig machen. Die Notwendigkeit eines solchen Ersatzes ist durch ärztliche und zahnärztliche Bescheinigung zu begründen.

In Zweifelsfällen ist der von der kassenärztlichen Vereinigung für die Ersatzkassen bestellte Gutachter hinzuziehen.

32. Lassen sich Beamte besondere nicht genehmigte Ausführungen von Zahnersatz anfertigen, z. B. Edelmetall statt Stahl, Stahl statt Kautschuk, so trägt in diesem Falle die Behörde nur die Kosten für die genehmigte Ausführung. Die Mehrkosten trägt der Beamte selbst.

33. Stiftzähne kommen in Betracht, wenn Frontzähne durch einen Dienstunfall unbrauchbar geworden sind.

34. Nach Abschluß der Behandlung hat der den Zahnersatz beantragende Polizei-(Vertrags-)Arzt bzw. dort, wo ein solcher nicht verpflichtet wurde, der verantwortliche Dienstvorgesetzte des Patienten, der für die Zahlung zuständigen Verwaltungsstelle Mitteilung über die tatsächlich ausgeführten Arbeiten zu machen.

35. Eine Parodontose-Behandlung kann nur in beschränkten und ganz besonders begründeten Fällen durchgeführt werden. Vor der Behandlung ist von dem zuständigen Polizei-(Vertrags-)Arzt im Einvernehmen mit dem Zahnarzt ein Befund und ein Behandlungsvorschlag mit Kostennachweis (Parodontose-Status) auf dem Dienstwege an die Polizeibehörde einzureichen.

36. Bei Neuanfertigung des Zahnersatzes wird im allgemeinen nur die einfachste Form (Kautschuk, Paladon oder ähnliche Werkstoffe) gewährt. In besonders garteten Fällen kann die Anfertigung einer Stahlplatte ausnahmsweise genehmigt werden, wenn die Anfertigung in Kautschuk auf die Dauer unwirtschaftlich werden würde.

37. Bei Vorliegen eines Dienstunfalles kann fester Ersatz gewährt werden. Die Gewährung des festen Ersatzes unterliegt der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde. Dem Antrag ist die Dienstunfallverhandlung beizufügen.

38. Als Beschädigung des Gebisses durch Dienstunfall gilt grundsätzlich nur eine einwandfreie nachgewiesene, in Ausübung des Dienstes erlittene äußere Gewalteinwirkung, die das bisher gesunde Zahnsystem unmittelbar getroffen hat. Abbrechen oder Beschädigungen natürlicher Zähne oder künstlicher Gebisse bei Zerkleinerung der Beköstigung oder anderweitige Beschädigungen (Zerbeißen von Binde- und Nähgarn) gelten nicht als im Dienst erworbene Schäden.

39. Zahnersatz für die im Laufe der Zeit verlorengangenen Zähne wird gewährt, wenn infolge Fehlens einer Anzahl von Zähnen die Zerkleinerung der Nahrung nicht mehr möglich ist, so daß die Dienstfähigkeit des Beamten dadurch in Frage gestellt wird. Eine die Notwendigkeit von Zahnersatz begründete Minderung der Kaufähigkeit ist erst dann anzunehmen, wenn entweder weniger als fünf Back- und Mahlzahnpaare im ganzen aufeinanderbeißend oder wenn in einem Kiefer mehr als fünf Zähne fehlen. Wobei im letzteren Falle die Weisheitszähne nicht mitgerechnet werden. Das Fehlen von Schneidezähnen und Eckzähnen begründet einen Zahnersatz erst dann, wenn infolge zu großer Lücken ein Abbeißen der Nahrung nicht mehr möglich ist oder das Sprechen stark beeinträchtigt wird. Das Fehlen eines einzelnen Schneidezahnes ist nur als kosmetischer Mangel zu bewerten und rechtfertigt nur dann die Beschaffung eines Ersatzes auf Kosten der Polizeibehörde, wenn das Ansehen der Polizeibeamten im öffentlichen Dienst dadurch leidet.

40. Beamten, deren Entlassungsverfahren bereits schwebt oder unmittelbar bevorsteht, darf Zahnersatz nur genehmigt werden, wenn der Verlust der Zähne durch einen Dienstunfall verursacht worden ist.

Fachärztliche Behandlung

41. Fachärztliche Behandlung wird gewährt, wenn sie in den polizeieigenen ärztlichen Einrichtungen, auch benachbarter Bezirke, nicht möglich und nach pflichtgemäßem ärztlichem Ermessen des Polizei-(Vertrags-)Arztes unbedingt notwendig ist. Die Kosten werden zu den ortsüblichen Mindestsätzen im Rahmen der geltenden Gebührenordnung auf die Kasse der Polizeibehörden übernommen. In Orten mit mehreren Polizeiärzten ist von diesen vor der Gewährung fachärztlicher Behandlung das Einverständnis des leitenden Polizeiarztes einzuholen, damit eine Überschreitung der zur Verfügung stehenden Mittel vermieden wird. In dringenden Fällen kann das Einverständnis nachträglich eingeholt werden.

Krankenhausbehandlung

42. Krankenhausbehandlung wird gewährt, wenn stationäre Behandlung unbedingt erforderlich ist und nach Lage des Krankheitsfalles von vornherein eine stationäre Behandlung in den vorhandenen Polizei-Sanitätsstellen nicht in Frage kommt. Dienstunfallverletzte Beamte sind außerdem verpflichtet, sich einer Krankenhausbehandlung zu unterziehen, wenn nach dem Gutachten des Polizei-(Vertrags-)Arztes

- a) der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, oder
- b) die Behandlung oder Pflege notwendig ist, weil der Verletzte wiederholt den Anordnungen des Arztes zuwiderhandelt hat.

Die Krankenhausbehandlung erfolgt auf Grund eines Überweisungsscheines des Polizei-(Vertrags-)Arztes oder des verantwortlichen Dienstvorgesetzten.

43. In Krankenhäusern werden die heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten in der niedrigsten Klasse untergebracht. Durch Vereinbarung mit den Krankenhäusern ist die Unterbringung von Polizeibeamten getrennt von den übrigen Kranken nach Möglichkeit sicherzustellen. Ausnahmsweise kann Unterbringung in der nächsthöheren Verpflegungsklasse auf Kosten der Polizeibehörde nur dann erfolgen, wenn sie in Unruhezeiten im polizeilichen und allgemeinen Interesse notwendig ist. Es können auch durch Dienstunfall verletzte Beamte in der nächsthöheren Klasse untergebracht werden, wenn der Zustand des Verletzten oder die Schwere seines Leidens es erfordern, oder wenn andere ärztliche Gründe dafür sprechen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der zuständigen Polizeibehörde oder von mir einzuholen. Mehrkosten für die Benutzung einer höheren Verpflegungsklasse auf eigenen Wunsch trägt der Beamte selbst. Werden die Kosten für die Verpflegung eines Patienten aus dem Titel „Freie Heilfürsorge“ bezahlt, so ist von dem Polizeibeamten zum Ausgleich des ersparten Beköstigungsaufwandes ein Betrag von 1,30 DM für den Tag einzubehalten und auf dem Titel „Freie Heilfürsorge“ zu verbuchen.

Kuren in Polizei-Kuranstalten

44. Kuren in Polizei-Kuranstalten, Bade- und Kurorten sowie in Heilstätten sind einem Krankenhausaufenthalt gleichzuachten. Zu ihrer Durchführung ist ein Urlaub nicht erforderlich.

Kuren in anderen Bade- und Kurorten

45. Andere Bade- und Heilstättenkuren können für die heilfürsorgeberechtigten Polizeibeamten bewilligt werden, wenn alle in polizeieigenen Sanitätsstellen, Kuranstalten und in allgemeinen Krankenhäusern verfügbaren Heilmethoden erschöpft sind, und die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit mit Hilfe dieser Mittel nicht erreicht werden kann oder nicht zu erwarten ist. Bei rückfällig

gewordenen Leiden können Bade- und Heilstättenkuren nur dann bewilligt werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit eine dauernde Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu erwarten ist.

46. Kuren in Badeorten zu Erholungszwecken oder als vorbeugende Maßnahmen kommen aus Mitteln der Polizeibehörde nicht in Betracht.

47. Für eine Genesung, wenn also nur noch die Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Folgen einer überstandenen Krankheit zu beheben sind, kommt nur ein Urlaub oder der Aufenthalt in der Polizei-Kuranstalt, aber keine besondere Kur in einem öffentlichen Heilbade in Betracht.

48. Die Genehmigung für eine Kur bis zu sechs Wochen erteilt die Polizeibehörde, desgleichen für Heilstättenkuren bis zu sechs Monaten Dauer. Heilstättenkuren von über sechs Monaten Dauer bedürfen meiner Genehmigung.

49. Alle Anträge, insbesondere solche für Wiederholungskuren, sind in einem polizeiamtsärztlichen Zeugnis nach dem vorgeschriebenen Muster eingehend zu begründen.

Heilfürsorge für Familienangehörige

50. Eine Betreuung in der Art, wie sie von der früheren PDV 10 vorgesehen war, findet nicht mehr statt.

Heilfürsorge für ausscheidende Polizeibeamte

51. Polizeibeamte, die wegen eines anerkannten Dienstunfalles oder einer Dienstbeschädigung aus dem Polizedienst ausscheiden müssen, können im Rahmen dieser „Freien Heilfürsorge“ mit Genehmigung des Finanzministers und von mir weiterhin freie Heilfürsorge erhalten.

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1950 S. 93.